

Stellungnahme

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2026 (JStG 2026)

GZ: IV A 2 - S 1910/01699/002/081

DOK: COO.7005.100.2.14133576

Lobbyregister-Nr. R001459

EU-Transparenzregister-Nr. 52646912360-95

Kontakt:

Telefon: +49 30 2021-

Telefax: +49 30 2021-1900

E-Mail:

Berlin, 12. Juni 2026

Federführer:

Bundesverband der Deutschen
Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.

Schellingstraße 4 | 10785 Berlin

Telefon: +49 30 2021-0

Telefax: +49 30 2021-1900

<https://die-dk.de/>

Lobbyregister-Nr. R001459

EU-Transparenzregister-Nr. 52646912360-95

Stellungnahme Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2026 (JStG 2026)

Zu Art. 4 Nr. 2: Dauerhafte Zuordnung zur ersten Tätigkeitsstätte (§ 9 Abs. 4 Satz 3 EStG)

Die Verkürzung des Zeitraums erhöht den administrativen Aufwand für Arbeitgeber erheblich. Die Notwendigkeit einer Neubewertung und Anpassung der lohnsteuerlichen Behandlung von Mitarbeitern nach bereits 24 Monaten führt zu Mehraufwand in den Personal- und Lohnabrechnungssystemen. Zudem würde es bei bereits bestehenden Auswärtstätigkeiten zu zusätzlichem Aufwand und ungeplanten Auswirkungen führen.

Petition:

Die geplante Verkürzung des Zeitraums für die dauerhafte Zuordnung zur ersten Tätigkeitsstätte von 48 auf 24 Monate sollte nicht umgesetzt werden.

Zu Art. 5 Nr. 1 a) bb) eee): Erweiterte Meldepflichten für die elektronische Lohnsteuerbescheinigung (§ 41b Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 bis 18 EStG - Neu)

Die Ausweitung des Bescheinigungskatalogs um detaillierte Angaben zu Lohnersatzleistungen, steuerfreien Reisekosten, Dienstwagenüberlassung und Kinderbetreuungsleistungen bedeutet einen massiven Mehraufwand für die Datenerfassung, -verwaltung und -übermittlung. Die geforderte Aufschlüsselung nach Leistungszeitraum und Kostenarten erfordert tiefgreifende Anpassungen in den Systemen. Dies bindet erhebliche personelle und finanzielle Ressourcen in den Unternehmen und führt zu administrativem Aufwand auch aufseiten der Finanzverwaltung. Ein Mehrwert aufgrund der Bescheinigung ist nicht zu erkennen, da die Informationen auch jetzt schon vorhanden sind und durch die Finanzverwaltung geprüft werden.

Petition:

Die geplanten erweiterten Meldepflichten für die elektronische Lohnsteuerbescheinigung sollten nicht eingeführt werden. Alternativ sollte der Umfang deutlich reduziert werden und zumindest für die Reisekosten keine zusätzliche Bescheinigungsverpflichtung eingeführt werden.

Petition:

Zudem sollte der Einführungszeitpunkt verschoben werden.

Weiterer Regelungsbedarf im Einkommensteuergesetz

Rücknahme der Haftungsverschärfung und Wiedereinführung der Exkulpationsmöglichkeit bei Steuerbescheinigungen (§ 45a Abs. 6 EStG):

Die in § 45a Abs. 6 EStG geregelte verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung des Ausstellers einer Steuerbescheinigung für verkürzte Steuern oder zu Unrecht gewährte Steuervorteile, die auf eine unvollständige oder fehlerhafte Steuerbescheinigung zurückzuführen sind, muss zurückgenommen und eine Exkulpationsmöglichkeit des Ausstellers wieder eingeführt werden (§ 45a Abs. 7 Satz 3 EStG a.F. vor AbzStEntModG). Denn ohne Exkulpationsmöglichkeit muss eine Haftung auch für die Richtigkeit fremder Informationen übernommen werden, und zwar selbst dann, wenn kein Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Aussteller der Steuerbescheinigung besteht. Damit werden nicht nur die über die Datenmeldungen nach §§ 45b EStG weitergeleiteten originär staatlichen Aufklärungspflichten, sondern auch das Risiko eines Steuerausfalls pauschal auf die für den Steuerabzug in Dienst genommenen Finanzinstitute verlagert. Diese Gefährdungshaftung ist unverhältnismäßig und unangemessen.

Stellungnahme Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2026 (JStG 2026)

Dies gilt erst recht vor dem Hintergrund, dass ein zentraler Meldeinhalt, nämlich die Verbundenheit von Aktienbeständen mit sogenannten Finanzvereinbarungen, begrifflich nicht abschließend vom Gesetzgeber definiert wurde, die „Verbundenheit“ ein subjektives Element in sich trägt, welches nur vom Anleger selbst beurteilt werden kann und auch nur der Anleger über die vollständige Information verfügt, ob er Finanzvereinbarungen (mit Dritten) abgeschlossen hat.

Ebenfalls unverhältnismäßig ist die verschuldensunabhängige Haftung in Bezug auf Datenmeldungen, die von Zwischenverwahrern über eine Verwahrkette angelieferte Daten betreffen.

Die Vorgaben sind nicht nur nach nationalem Recht unverhältnismäßig, sondern überschreiten auch die Grenzen des Artikel 18 der FASTER-RL, der eine Haftung von einer Pflichtverletzung abhängig macht.

Zu Art. 14 Nr. 3 und 4 sowie Art. 16 Nr. 3: Neuregelung der umsatzsteuerlichen Organschaft

Die Deutsche Kreditwirtschaft begrüßt das Vorhaben, die umsatzsteuerliche Organschaft für die beteiligten Unternehmen, aber auch für die Finanzverwaltung rechtssicherer und handhabbarer zu machen. Der jetzigen gesetzgeberischen Initiative ist ein langjähriger Diskussionsprozess der gesamten Wirtschaft mit der Finanzverwaltung vorausgegangen, der auch durch die Unwägbarkeiten der Rechtsprechung auf nationaler und EU-Ebene immer wieder verzögert wurde. Auch wenn ein Antragsverfahren zur Begründung und Feststellung einer umsatzsteuerlichen Organschaft aus unserer Sicht Vorteile gegenüber einem Erklärungsverfahren hat, sehen wir die Einführung eines Erklärungsverfahrens als wichtigen Schritt in die richtige Richtung. Allerdings geht der Gesetzesvorschlag aus unserer Sicht noch nicht weit genug. Das vorgeschlagene Erklärungsverfahren bringt nur Rechtssicherheit für die Fälle, in denen keine Organschaft gewollt ist. Für die in der Kreditwirtschaft besonders wichtigen Fälle, in denen Organschaften gewollt und vor allem auch wirtschaftlich notwendig sind, liefert der Gesetzesvorschlag noch keinen ausreichend rechtssicheren Lösungsvorschlag. Im Folgenden möchten wir daher noch einmal auf einige wesentliche Aspekte eingehen und verweisen auch auf die Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft vom 27. August 2025 und die gemeinsame Stellungnahme der kreditwirtschaftlichen Spitzenverbände vom 23. März 2026.

Zu § 2c Abs. 1 bis 3 UStG-E

Bekanntlich sorgt der bestehende Automatismus in § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 UStG, der die Rechtsfolgen der Organschaft eintreten und wegfallen lässt, wenn die Voraussetzungen erfüllt bzw. nicht (mehr) erfüllt sind, in der Praxis für gravierende Probleme. Dies besonders dann, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen der Organschaft im Voraus nicht rechtssicher bestimmbar sind. Für Unternehmen besteht dadurch das Risiko, dass im Rahmen einer Betriebsprüfung eine tatsächlich bestehende, aber nicht gelebte Organschaft festgestellt oder eine angenommene Organschaft verworfen wird. Dies kann zu erheblichen Folgen wie Steuernachforderungen, Zinsen und hohem administrativen Aufwand führen. Auch wenn die beschriebenen Gefahren für nicht gewollte und unerkannt gebliebene Organschaften zukünftig nicht mehr bestehen würden, bleiben sie durch die offenbare Beibehaltung der bisherigen Eingliederungsvoraussetzungen (§ 2c Abs. 1 Satz 1 UStG-E) für die von den beteiligten Unternehmen angestrebten Organschaften erhalten. Darüber hinaus werden durch den Gesetzesvorschlag neue Fragen aufgeworfen. So sollen zukünftig auch allgemein Personengesellschaften als Organgesellschaften in Frage kommen, wenn sie die Eingliederungsvoraussetzungen erfüllen. Wann und ob eine Personengesellschaft (OHG, KG, GmbH & Co. KG etc) die tatbestandlichen Voraussetzungen erfüllt, wird aber weder im Gesetzestext noch in der Gesetzesbegründung ausreichend erläutert. Dies allein schafft schon eine Reihe von neuen

Stellungnahme Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2026 (JStG 2026)

Anwendungsfragen, die auch mit einem Erläuterungsschreiben des Bundesfinanzministeriums nicht ausreichend rechtssicher zu klären sind.

Die Deutsche Kreditwirtschaft hatte daher bereits in dem eingangs bezeichneten Schreiben vom 27. August 2025 angeregt, die Einführung des Erklärungsverfahrens mit einer Lockerung der strengen und mit erheblichen Auslegungsschwierigkeiten behafteten deutschen materiell-rechtlichen Eingliederungsvoraussetzungen zu verbinden. Dies würde eine rechtssichere Bestimmbarkeit von Organschaften erheblich vereinfachen. Optimalerweise sollte eine Anpassung an das europäische Recht (Artikel 11 MwStSystRL) erfolgen. Aber auch das deutsche Recht ermöglicht jetzt schon Vereinfachungen. Denn nach Abschnitt 2.8. Abs. 1 UStAE ist es nicht erforderlich, dass alle drei Eingliederungsmerkmale gleichermaßen ausgeprägt sind, sondern es ist auf das Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse abzustellen.

Vor diesem Hintergrund schlagen wir vor, das Erklärungsverfahren um die nachfolgenden Regelungen zu ergänzen (vgl. hierzu auch die gemeinsame Stellungnahme der kreditwirtschaftlichen Spitzenverbände vom 23. März 2026). Diese Vorschläge wurden Ihnen bereits von der Bundessteuerberaterkammer mit Schreiben vom 23. Februar 2026 unterbreitet und werden nicht nur von den kreditwirtschaftlichen Spitzenverbänden ausdrücklich unterstützt, sondern auch von den Spitzenverbänden der gewerblichen Wirtschaft (vgl. Schreiben vom 27. April 2026).

Vereinfachung des Merkmals der organisatorischen Eingliederung

Durch das Festhalten an der bisherigen, restriktiven Auslegung der drei Eingliederungsmerkmale bleiben insbesondere auch bei der organisatorischen Eingliederung erhebliche Praxisprobleme bestehen – vor allem wegen strenger Anforderungen an die Personalunion und tatsächlicher Schwierigkeiten (z. B. Personalwechsel, unvorhergesehene Ausfälle).

Mit Einführung eines Erklärungsverfahrens ist diese restriktive Rechtsauffassung jedoch nicht mehr sachgerecht. Die bisherigen hohen Anforderungen dienten dem Schutz des Organträgers vor einer ungewollten Haftung. Wenn der Organträger die Organschaft künftig bewusst durch Erklärung herbeiführt, entfällt dieses Schutzbedürfnis. Eine weniger strenge Auslegung ist unionsrechtlich zulässig, da lediglich eine „enge organisatorische Verbundenheit“ verlangt wird, jedoch kein umfassender Durchgriff.

Petitum:

Die organisatorische Eingliederung sollte als erfüllt gelten, wenn Organträger und Organgesellschaft die Organschaft gemeinsam erklären. Die Erklärung muss gegenseitige Informationspflichten sowie den Ausgleich von Zahllasten regeln. Damit wird eine unionsrechtskonforme organisatorische Verbundenheit rechtssicher begründet – ohne zusätzliche Bürokratie.

Gesondertes Feststellungsverfahren und verkürzte Festsetzungsverjährung

Soweit ersichtlich knüpft das Entstehen bzw. die Veränderung einer umsatzsteuerlichen Organschaft nach der vorgeschlagenen Regelung nur an das Vorliegen einer formal ordnungsgemäßen Erklärung (§ 1 UStDV-E) des Organträgers an. Eine materielle Prüfung der Erklärung durch die zuständige Finanzbehörde ist dem Wortlaut nach nicht vorgesehen. Stellt sich im Nachhinein heraus, dass die Erklärung materiell nicht zutreffend war, weil z. B. die Eingliederungsvoraussetzungen bei allen oder einzelnen Organgesellschaften nicht vorlagen, werden der Finanzverwaltung weitgehende Kompetenzen eingeräumt, die richtigen steuerlichen Folgen zu ziehen, indem die Steuerfestsetzungen aufgehoben oder geändert werden bzw. erstmalig eine Steuer festgesetzt wird.

Stellungnahme Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2026 (JStG 2026)

Eine fehlerhaft angenommene Organschaft kann so unter bestimmten Voraussetzungen sogar nach Ablauf der eigentlichen Festsetzungsfrist rückabgewickelt werden (§ 2c Abs. 2 Satz 3 UStG-E).

Die in § 2c Abs. 3 UStG-E formulierte Ausnahmeregelung für eine eigentlich notwendige Rückabwicklung ist in der Kreditwirtschaft regelmäßig nicht anwendbar, da Kreditinstitute nur zum teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt sind (gleiches gilt z. B. auch im Gesundheits- und Gemeinnützigkeitssektor). Die bei einer Rückabwicklung einer Organschaft entstehende Umsatzsteuer wäre also tatsächlich und aus fiskalischer Sicht nicht neutral, womit Organschaften in der Kreditwirtschaft in besonderem Maße risikobehaftet sind. Aus unserer Sicht wird dieses Risiko des Nichtbestehens einer erklärten Organschaft insgesamt einseitig den beteiligten Unternehmen aufgebürdet, obwohl die Finanzverwaltung mit vertretbarem Aufwand in der Lage wäre, dieses Risiko zumindest zu verringern.

Das Bestehen einer Organschaft sollte daher als eigenständige Rechtsfrage in einem gesonderten Feststellungsverfahren geklärt werden, das mit der regulären Umsatzsteuerveranlagung verbunden bleibt. Dadurch entsteht nur ein geringfügiger Mehraufwand, da die erforderlichen Angaben in die Umsatzsteuererklärung integriert und auf das notwendige Maß beschränkt werden können. Ziel ist eine ressourcenschonende und einfache Prüfung anhand klarer Kriterien. Die Organgesellschaften sollten die Erklärung mitunterzeichnen und zur Mitwirkung verpflichtet werden. So entsteht höhere Rechtssicherheit für alle Beteiligten, ohne zusätzliche Prüfpflichten für den Fiskus. Als Folge der vereinfachten und frühzeitigen Prüfung sollte die Festsetzungsverjährung für die Feststellung der Organschaft auf ein Jahr (statt vier Jahre) verkürzt werden. Dies schafft Rechtssicherheit, reduziert Rückabwicklungsrisiken und vermeidet insbesondere in Insolvenzfällen langjährige Belastungen.

Petition:

Einführung eines gesonderten, in die Umsatzsteuerveranlagung integrierten Feststellungsverfahrens für die Organschaft sowie Verkürzung der Festsetzungsverjährung auf ein Jahr.

Wegfall der Organschaft nur „ex nunc“

Die langen Verjährungsfristen führen zu erheblichen finanziellen Risiken für Fiskus und Unternehmen. Auch wenn fehlerhaft angenommene Organschaften teils „per Saldo“ ohne steuerliche Auswirkungen bleiben, ist dies regelmäßig nur nach aufwendiger Prüfung feststellbar. Besonders risikobehaftet sind – wie oben ausgeführt – Fälle mit eingeschränktem Vorsteuerabzug. Ein bloßer Verzicht auf Korrekturen in saldoneutralen Fällen schafft keine ausreichende Rechtssicherheit.

Die vorgeschlagenen Ergänzungen (Vereinfachung der organisatorischen Eingliederung, gesondertes Feststellungsverfahren, verkürzte Verjährung) würden Risiken bereits deutlich reduzieren. Für verbleibende Fälle sollte der Wegfall der Organschaft nur ex nunc wirken. Wird das Nichtbestehen der Eingliederungsmerkmale festgestellt, scheidet die Organgesellschaft erst zum nächsten Veranlagungszeitraum aus. Ein automatisches rückwirkendes Ende sollte es nur im Insolvenzfall geben. Dies ist unionsrechtlich zulässig und erhöht die Rechtssicherheit erheblich.

Petition:

Der Entfall der Organschaft sollte grundsätzlich nur mit Wirkung für die Zukunft erfolgen, ein automatisches Ende ausschließlich bei Insolvenzeröffnung.

Stellungnahme Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2026 (JStG 2026)

Zu § 1 Abs. 4 UStDV-E:

In § 1 Abs. 4 UStDV-E wird bestimmt, dass der Organträger der zuständigen Finanzbehörde gegenüber „unverzüglich“ Veränderungen hinsichtlich des Vorliegens einer Organschaft zu erklären hat. Was unter dem Tatbestandsmerkmal unverzüglich zu verstehen ist, wird aber weder in § 1 UStDV-E noch in der Gesetzesbegründung erläutert. Dies schafft Rechtsunsicherheit, denn es bleibt auch unklar, ob sich die Unverzüglichkeit auf den Eintritt der Veränderung oder die Kenntnis durch den Organträger bezieht.

Petitum:

Es sollte eine klare Frist für die Erklärung durch den Organträger formuliert werden

Ziel des Gesetzesvorschlags sollte ein modernes, rechtssicheres und bürokratiearmes umsatzsteuerliches Organschaftsrecht sein, das sowohl den Bedürfnissen der nicht beabsichtigten als auch denen der beabsichtigten Organschaften gerecht wird. Gerne würden wir daher im weiteren Verfahren die vorgeschlagenen Ergänzungen zum Erklärungsverfahren mit Ihnen persönlich erörtern.

Zu Art. 18 Nr. 6: Steuergeheimnis, § 30 Absatz 4 Nr. 3 AO – neu

Die vorgesehene Klarstellung ist gesetzessystematisch an unzutreffender Stelle verortet. Erst aus der Begründung zur neu eingefügten Norm (S. 130) erschließt sich, dass klargestellt werden soll, dass es der Zustimmung des Betroffenen nicht bedarf, sofern eine bundesgesetzliche Vorschrift die Offenbarung zulässt.

Gerade im Kontext der Nummer 3, wonach eine Offenbarung zulässig ist, wenn der Betroffene ihr zustimmt, führt der eingefügte Zusatz jedoch zu neuer Unklarheit. Der notwendige systematische Zusammenhang – nämlich, dass bei Vorliegen einer gesetzlichen Offenbarungsbefugnis eine Zustimmung entbehrlich ist – findet im Gesetzestext selbst keinen Niederschlag.

Sollte beabsichtigt sein, ausdrücklich festzustellen, dass bei Vorliegen einer entsprechenden Erlaubnisnorm keine Zustimmung der betroffenen Person erforderlich ist, wäre dies konsequenterweise unmittelbar bei der jeweiligen Erlaubnisnorm zu regeln. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass dieser Grundsatz bereits allgemein in § 30 Abs. 2 Nr. 2 AO angelegt ist, wonach Amtsträger Informationen nur dann offenbaren dürfen, wenn dies nicht unbefugt geschieht.

Zu Art. 18 Nr. 18 und Art. 20 Nr. 2: Einführung der elektronischen Pfändung bei Kreditinstituten

Der Referentenentwurf führt mit § 309a AO die Möglichkeit der elektronischen Pfändung bei Kreditinstituten ein. Die Pfändungsverfügung sowie die weitere Kommunikation sollen künftig über standardisierte elektronische Schnittstellen und sichere Verfahren erfolgen.

Die Deutsche Kreditwirtschaft begrüßt die geplante Umsetzung von elektronischen Pfändungsverfügungen öffentlich-rechtlicher Forderungen bei Kreditinstituten und damit einer weiteren Digitalisierung im Zwangsvollstreckungsverkehr ausdrücklich. Da es sich bei Pfändungsprozessen um ein hochstandardisiertes Massengeschäft handelt, würde eine durchgehende elektronische Pfändungsbearbeitung einen strukturell bedeutenden Effizienzgewinn für bankeninterne Prozesse darstellen. Die bislang überwiegend papiergebundenen Verfahren verursachen erhebliche Bearbeitungsaufwände, die elektronische Pfändung mittels eines strukturierten Datensatzes

Stellungnahme Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2026 (JStG 2026)

und ohne manuelle Erfassung oder Medienbrüche ermöglicht eine durchgängige Automatisierung dieser Prozesse sowie ein beschleunigtes Verfahren bei den Kreditinstituten. Ein weiterer wesentlicher positiver Aspekt der Regelung ist die in § 309a AO vorgesehene Flexibilität für die Kreditinstitute bei den zulässigen elektronischen Postfachlösungen.

Anwendungsregelung gemäß §17 f EGAO-E:

Für die Umsetzung der technischen Voraussetzungen insbesondere der IT-Implementierung, Anpassung interner Prozesse und Schulung von Mitarbeitenden benötigen die Kreditinstitute eine ausreichende Umsetzungsfrist. § 17 f sieht zwar vor, die Anwendung von § 309 a AO mit dem Tag zu eröffnen, an dem das BMF im Bundesgesetzblatt bekannt gibt, dass die technischen Voraussetzungen für die elektronische Pfändung bei einem Kreditinstitut vorliegen.

Petitum:

Für eine verlässliche Planungssicherheit der Kreditinstitute wäre es hilfreich, wenn in der Gesetzesbegründung festgehalten würde, dass die technischen Voraussetzungen und der Zeitpunkt deren Vorliegens mit der Kreditwirtschaft abgestimmt wird.

Zu Art. 28: Änderung des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes, § 8 Abs. 2 S. 4 FKAustG

Die vorgesehene Korrektur der überschießenden Nachholpflicht ist ausdrücklich zu begrüßen, da sie eine sachlich nicht gerechtfertigte Schlechterstellung der Institute, die sich bisher gesetzestreu verhalten haben, beseitigt.

Ferner ist die in der Begründung enthaltene Klarstellung zur Reichweite der Verpflichtung nach § 8 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 FKAustG ausdrücklich zu begrüßen. Sie trägt maßgeblich zur Rechts- und Anwendungssicherheit bei, indem sie verdeutlicht, dass die Verpflichtung zur Beschaffung der erforderlichen Informationen zwar zeitlich unbeschränkt fortbesteht, dies jedoch nicht mit einer starren Pflicht zu jährlich wiederkehrenden Kontaktaufnahmen gleichzusetzen ist.

Besonders hervorzuheben ist, dass die Begründung einen praxisgerechten Gleichlauf mit den geldwäscherechtlichen Aktualisierungszyklen herstellt. Die Anknüpfung an etablierte, risikobasierte Überprüfungs- und Aktualisierungsprozesse vermeidet unnötigen bürokratischen Aufwand und stellt sicher, dass die gebotenen „angemessenen Anstrengungen“ im Sinne einer verhältnismäßigen und zugleich wirksamen Umsetzung ausgestaltet werden.